

- 118 -

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT INNSBRUCK

Studienjahr 1994/95

Ausgegeben am 9. Dezember 1994

11. Stück

124. Verlautbarung des Studienplanes für die wirtschaftspädagogische Studienrichtung an der Universität Innsbruck; Neuverlautbarung

Der Studienplan für die wirtschaftspädagogische Studienrichtung an der Universität Innsbruck wurde von der Interfakultären Studienkommission für diese Studienrichtung am 14. 9. 1994 geändert und vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung mit Erlaß vom 7. 11. 1994, GZ 91 168/3-I/A/1/94, genehmigt.

STUDIENPLAN
FÜR DIE WIRTSCHAFTSPÄDAGOGISCHE STUDIENRICHTUNG
AN DER UNIVERSITÄT INNSBRUCK

§ 1 Ausbildungsziel

- (1) Die wirtschaftspädagogische Studienrichtung kombiniert eine betriebswirtschaftliche Berufsbildung mit einer pädagogischen Qualifikation. Ausbildungsziel der wirtschaftspädagogischen Studienrichtung ist die wissenschaftliche Berufsvorbereitung für den Beruf eines/einer Lehrers/Lehrerin an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, eines/einer Betriebswirtes/Betriebswirtin in allen Bereichen der Wirtschaft, sowie für andere Berufe, die eine Kombination betriebswirtschaftlicher und pädagogischer Qualifikationen verlangen, z.B.: Lehrer/Lehrerinnen wirtschaftlicher Fächer in Fachhochschulen, Erwachsenenbildungseinrichtungen usw., Tätigkeiten in betrieblicher Aus- und Weiterbildung, Personalentwicklung usw. Die Studien haben die Grundlagen des Berufes in der Weise zu vermitteln, daß die Studierenden zu den Ergebnissen der Wissenschaft und zu den Aufgaben der Forschung, ihrer Quellen und Zusammenhängen geführt, in den Methoden zur Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnis und deren Anwendung geschult und auf die Notwendigkeit wissenschaftlicher Weiterbildung hingewiesen werden. Die Studierenden sollen befähigt werden, in kritischem Denken und selbständigen Handeln ihre künftigen beruflichen Aufgaben in dauerndem Zusammenhang mit den Fortschritten der Wissenschaft zu erfüllen (§ 1 Abs. 2 lit.b AHStG).
- (2) Dies bedeutet insbesondere, daß die Studierenden durch die in diesem Studienplan geregelten Studien befähigt werden sollen, ihre künftigen beruflichen Aufgaben als Wirtschaftspädagogen/Wirtschaftspädagoginnen unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse über Schule, Unterricht, Bildung, Beruf, Erziehung und wirtschaftliche Prozesse sowie deren Funktion in der Gesellschaft selbständig und verantwortlich handelnd zu erfüllen.

§ 2 Studiengliederung und Studiendauer

- (1) Das wirtschaftspädagogische Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte, von denen jeder mit einer Diplomprüfung abgeschlossen wird.
- (2) Der erste Studienabschnitt umfaßt vier Semester, der zweite Studienabschnitt umfaßt fünf Semester.
- (3) Bei Vorliegen aller Voraussetzungen für die Zulassung zur ersten Diplomprüfung oder zur letzten Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung kann auf Antrag des Studierenden die Inskription zweier Semester erlassen werden (§ 2 Abs. 3 der Studienordnung).

STUDIUM IM ERSTEN STUDIENABSCHNITT

§ 3 Pflichtfächer

- (1) Der erste Studienabschnitt umfaßt folgende Pflichtfächer:

a) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre einschließlich der Datenverarbeitung 18 Stunden

davon entfallen auf

- Vorlesungen zur Betriebswirtschaftslehre (Modul 1-3) 6 Std.
- Übungen/Proseminare zur Betriebswirtschaftslehre (Modul 1-3) 6 Std.
- Vorlesung aus EDV (Modul 4) 2 Std.
- Übung, Proseminar oder Praktikum aus EDV (Modul 4) 2 Std.
- Proseminar: BWL unter didaktischem Aspekt I 2 Std.

b) Grundzüge der politischen Ökonomie unter Berücksichtigung der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 12 Stunden

davon entfallen auf

- Vorlesungen 10 Std.
- Übungen/Proseminare 2 Std.

c) Grundzüge der Erziehungswissenschaft und der Wirtschaftspädagogik 12 Stunden

davon entfallen auf

- Vorlesung aus Entwicklungspsychologie 2 Std.
- Proseminar: Lernen und Lehren 2 Std.
- VÜ: Einführung in die WIPÄD 2 Std.
- Vorlesung aus Wirtschaftspädagogik 2 Std.
- Berufsorientierendes Schulpraktikum 2 Std.
- Proseminar zur Vor- und Nachbereitung des Schulpraktikums 2 Std.

Sofern eine Durchführung des Berufsorientierenden Schulpraktikums nicht möglich ist, ist es durch eine Arbeitsgemeinschaft im selben Stundenumfang zu ersetzen.

Die Anmeldung zum Berufsorientierenden Schulpraktikum setzt den Nachweis der Kenntnis des Rechnungswesens lt. § 8 Abs. 3 voraus.

- 120 -

d) Grundzüge der angewandten Mathematik
und der Statistik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler 8 Stunden

davon entfallen auf

- Vorlesungen aus Statistik 4 Std.
- Vorlesungen aus Mathematik 2 Std.
- Übung/Proseminar aus Statistik oder
aus Mathematik 2 Std.

e) Grundzüge des Privatrechts 8 Stunden

davon entfallen auf

- Vorlesungen aus bürgerlichem Recht 3 Std.
- Vorlesungen aus Handels- und Wertpapierrecht 3 Std.
- Übung/Proseminar aus bürgerlichem oder
Handels- und Wertpapierrecht 2 Std.

f) Einführung in das Studium der Sozial- und
Wirtschaftswissenschaften (Orientierungslehrveranstaltung) 2 Stunden

- (2) Ausländische ordentliche Hörer können an Stelle des in Abs. 1 lit. e genannten Rechtsgebietes die Fächer Grundzüge des Privatrechts der Bundesrepublik Deutschland oder Grundzüge des italienischen Privatrechts wählen.
- (3) In den Lehrveranstaltungen des Abs. 1 lit. a ist auf die Bildungsinhalte der betriebswirtschaftlichen Unterrichtsgegenstände der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen besonders Bedacht zu nehmen.
- (4) Hinsichtlich der organisatorischen Durchführung des Berufsorientierenden Schulpraktikums ergeht in Abstimmung mit der zuständigen Landesschulbehörde eine gesonderte Regelung, die an der Anschlagtafel des Institutes für Wirtschaftspädagogik und Personalwirtschaft bekanntgemacht wird.

§ 4 Wahlfächer

Im ersten Studienabschnitt ist nach Wahl des ordentlichen Hörers eines der folgenden Fächer zu wählen:

- Grundzüge und Methoden der Soziologie 8 Stunden

davon entfallen auf

- Vorlesung zu Einführung in die Soziologie 2 Std.
- Vorlesung zu Methoden der empirischen Sozialforschung 2 Std.
- Vorlesung zu Soziologische Modelle und ihre
Anwendung auf die industrielle Gesellschaft 2 Std.
- Übung/Proseminar in Soziologie 2 Std.

- eine Fremdsprache (Englisch, Französisch,
Italienisch, Spanisch, Russisch) 8 Stunden

davon entfallen auf

- Vorlesungen 4 Std.
- Übungen/Proseminare oder Praktika 4 Std.

- 121 -

- Grundzüge der qualitativen und quantitativen Methoden der empirischen Sozialforschung		10 Stunden
davon entfallen auf		
• Vorlesungen	6 Std.	
• Übung/Proseminar	4 Std.	
- Sozial- und Wirtschaftsgeschichte		8 Stunden
davon entfallen auf		
• Vorlesungen	6 Std.	
• Übungen/Proseminar	2 Std.	

§ 5 Freifächer

Als Freifächer werden die nicht gewählten Wahlfächer lt. § 4 und die Wahlfächer des 2. Studienabschnittes der wirtschaftspädagogischen Studienrichtung empfohlen.

ERSTE DIPLOMPRÜFUNG

§ 6 Prüfungsfächer

(1) Vorprüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:

- a) Grundzüge der angewandten Mathematik und der Statistik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler;
- b) Grundzüge des Privatrechts;
- c) Nach Wahl des Kandidaten:
 - Grundzüge und Methoden der Soziologie
 - die gewählte Fremdsprache
 - Grundzüge der qualitativen und quantitativen Methoden der empirischen Sozialforschung
 - Sozial- und Wirtschaftsgeschichte

(2) Diplomprüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:

- a) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre einschließlich Datenverarbeitung;
- b) Grundzüge der politischen Ökonomie unter Berücksichtigung der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte;
- c) Grundzüge der Erziehungswissenschaft und der Wirtschaftspädagogik.

§ 7 Durchführung der Prüfung

- (1) Die erste Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in Form von Teilprüfungen über das Gesamtgebiet der einzelnen Prüfungsfächer abgenommen wird.
- (2) Die Prüfung in dem Vorprüfungsfach gem. § 6 Abs. 1 lit. a wird als schriftliche, die Prüfungen in den anderen Vorprüfungsfächern als mündliche Prüfung abgehalten.
- (3) Die Teilprüfungen in den Diplomprüfungsfächern der ersten Diplomprüfung gem. § 6 Abs. 2 werden in schriftlicher Form abgehalten.

- 122 -

§ 8 Zulassung zur ersten Diplomprüfung

- (1) Die Zulassung zu einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung ist beim Präses der Prüfungskommission für die erste Diplomprüfung zu beantragen.
- (2) Die Zulassung zu Teilprüfungen der ersten Diplomprüfung setzt die Erbringung der im Studienplan gem. § 27 Abs. 2 (AHStG) vorgeschriebenen Leistungsnachweise aus diesem Fach sowie die Teilnahme an der Orientierungslehrveranstaltung gem. § 3 Abs. 1 lit. f voraus.
- (3) Die Zulassung zur letzten Teilprüfung der ersten Diplomprüfung setzt den Nachweis der Kenntnis einer für das Studium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften wichtigen lebenden Fremdsprache und den Nachweis der Kenntnis des Rechnungswesens im Umfang des Lehrplanes der Handelsakademien voraus. Werden diese Kenntnisse nicht durch ein Reifeprüfungszeugnis (§ 7 Abs. 1 AHStG) nachgewiesen, so sind sie in Form von Ergänzungsprüfungen nachzuweisen. Sofern der Nachweis des Rechnungswesens an der Universität erworben wird, besteht die Ergänzungsprüfung aus den Prüfungsteilen "Buchhaltung" und "Kostenrechnung".

§ 9 Zeugnis

Über das Bestehen der ersten Diplomprüfung wird ein Diplomprüfungszeugnis ausgestellt, in dem sämtliche Prüfungsfächer sowie die erbrachten Leistungen aufgeführt werden.

STUDIUM IM ZWEITEN STUDIENABSCHNITT

§ 10 Pflicht- und Wahlfächer

(1) Der zweite Studienabschnitt umfaßt folgende Pflicht- und Wahlfächer:

- | | | |
|----|---|------------|
| a) | Allgemeine Betriebswirtschaftslehre | 16 Stunden |
| | davon entfallen auf | |
| | • Vorlesungen aus ABWL | 8 Std. |
| | • Proseminar aus ABWL | 2 Std. |
| | • Proseminar oder Fallstudien-Proseminar aus ABWL | 2 Std. |
| | • Seminar aus ABWL | 2 Std. |
| | • Seminar: BWL unter didaktischem Aspekt II | 2 Std. |
| b) | Erziehungswissenschaft | 8 Stunden |
| | davon entfallen auf | |
| | • Vorlesung zu Pädagogische Diagnostik | 2 Std. |
| | • Vorlesung zu Erziehungswissenschaft | 2 Std. |
| | • Proseminar: Schule und Gesellschaft | 1 Std. |
| | • Proseminar oder Seminar: Erziehungswissenschaftliche Vertiefung (Nach Wahl des/der Studenten/Studentin) | 3 Std. |
| c) | Wirtschaftspädagogik einschließlich der Didaktik der wirtschaftswissenschaftlichen Fächer | 15 Stunden |
| | davon entfallen auf | |
| | • Vorlesung aus Wirtschaftspädagogik | 2 Std. |
| | • Seminar aus Wirtschaftspädagogik | 2 Std. |
| | • Proseminar Methodenworkshop | 1 Std. |
| | • Proseminar aus Kommunikation und Konflikt | 2 Std. |
| | • VÜ aus Didaktik der wirtschaftswissenschaftlichen Fächer | 6 Std. |
| | • Studienreflexion zu Wirtschaftspädagogik gem. § 13 | 2 Std. |

- 123 -

- d) Eine besondere Betriebswirtschaftslehre nach Wahl des ordentlichen Hörers 8 Stunden
- davon entfallen auf
- Vorlesungen 6 Std.
 - Proseminar oder Seminar 2 Std.
- e) Nach Wahl des ordentlichen Hörers eines der folgenden Fächer: 8 Stunden
- * Betriebspädagogik
- davon entfallen auf
- Vorlesungen 6 Std.
 - Übung, Proseminar oder Seminar 2 Std.
- * "Didaktik der Volkswirtschaftslehre": In diesem Wahlfach sind folgende Lehrveranstaltungen zu besuchen:
- Didaktik der Volkswirtschaftslehre VÜ 4 Std.
 - Didaktik der Volkswirtschaftslehre PS 2 Std.
 - Schulpraktikum aus "Volkswirtschaftslehre" an einer berufsbildenden Schule 2 Std.
- oder die Wahlfächer:
- * Grundzüge des öffentlichen Rechts
 - * Finanzrecht
 - * Arbeitsrecht und Grundzüge des Sozialrechts
 - * Neuere Geschichte und Zeitgeschichte
 - * eine zweite besondere Betriebswirtschaftslehre
- davon entfallen auf
- Vorlesungen 6 Std.
 - Übung, Proseminar oder Seminar 2 Std.
- f) Nach Wahl des ordentlichen Hörers ein zweites der in lit. e genannten Fächer oder eines der folgenden Fächer 8 Stunden
- * Eine weitere, in § 4 angeführte, Fremdsprache
 - * Grundzüge Politikwissenschaft
 - * Organisation
 - * Planung
 - * Fremdenverkehr
 - * Handels- und Wertpapierrecht
 - * Bankbetriebslehre
 - * Versicherungsbetriebslehre
 - * Internationales Management
 - * Interdisziplinäre Vertiefung
 - * Neuere Geschichte und Zeitgeschichte
 - * Ressourcenökonomik
 - * Produkt- und Fertigungstechnologie
- davon entfallen auf
- Vorlesungen 6 Std.
 - Übung/Proseminar oder Seminar 2 Std.

- 124 -

- | | | |
|----|---|------------|
| g) | Grundzüge der Volkswirtschaftstheorie und der Volkswirtschaftspolitik | 8 Stunden |
| | davon entfallen auf | |
| | • Vorlesungen | 6 Std. |
| | • Übung/Proseminar oder Seminar | 2 Std. |
| h) | Schulpraktikum | 12 Stunden |
| i) | Begleitlehrveranstaltung zum Schulpraktikum (Proseminar) | 2 Stunden |
- (2) Als besondere Betriebswirtschaftslehren gem. Abs. 1 lit. d können alle im Rahmen der betriebswirtschaftlichen Studienrichtung angebotenen funktionalen/speziellen Betriebswirtschaftslehren gewählt werden.
- (3) Ausländische ordentliche Hörer/innen können an Stelle der in Abs. 1 lit. e genannten Rechtsgebiete auch das betreffende Recht der Bundesrepublik Deutschland oder Italiens wählen.

§ 11 Freifächer

Als Freifächer werden empfohlen:

- a) die Wahlfächer des ersten Studienabschnitts der wirtschaftspädagogischen Studienrichtung, die nicht gewählt wurden,
- b) alle nicht gewählten Wahlfächer des 2. Studienabschnitts,
- c) Studierenden mit dem Wahlfach "Didaktik der Volkswirtschaftslehre" wird empfohlen, dieses Fach mit einem Wahl- oder Freifach "Grundzüge und Methoden der Soziologie" zu kombinieren.

§ 12 Schulpraktikum

- (1) Das Schulpraktikum sollte grundsätzlich im Wintersemester absolviert werden. In begründeten Fällen kann der Präses der Prüfungskommission im Einvernehmen mit der zuständigen Landesschulbehörde Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.
- (2) Bei der Anmeldung zum Schulpraktikum sind folgende Voraussetzungen nachzuweisen:
 - die abgeschlossene erste Diplomprüfung
 - ein einstündiger Leistungsnachweis aus Erziehungswissenschaften: PS Schule und Gesellschaft
 - drei zweistündige Leistungsnachweise aus VÜ zur Didaktik der wirtschaftswissenschaftlichen Fächer.
 - ein zweistündiger Leistungsnachweis aus Proseminar Kommunikation und Konflikt
- (3) Hinsichtlich der organisatorischen Durchführung des Schulpraktikums ergeht in Abstimmung mit der zuständigen Landesschulbehörde eine gesonderte Regelung, die an der Anschlagtafel des Instituts für Wirtschaftspädagogik und Personalwirtschaft bekanntgemacht wird.

§ 13 Unterrichtsversuch

- (1) Während des Studiums der wirtschaftspädagogischen Studienrichtung ist aus didaktischen Gründen die Erstellung und Disputation einer individuellen "Lernbiographie" vorgesehen. Die Studienkommission hat die Aufgabe, Lehrveranstaltungen des ersten und zweiten Studienabschnitts zu benennen, in denen den Studierenden Unterstützung bei der Erstellung und Disputation der "Lernbiographie" geboten wird.

- 125 -

- (2) Die Lehrveranstaltung "Studienreflexion" (gem. § 10 Abs. 1 lit. c) hat die Aufgabe, die von den Studierenden erstellten Lernbiographien aufzuarbeiten und auszuwerten. Eine Teilnahme an dieser Veranstaltung ist frühestens nach Abschluß des Schulpraktikums des zweiten Studienabschnitts (gem. § 10 Abs. 1 lit. h) möglich.
- (3) Da es sich bei dieser Veranstaltung um einen Unterrichtsversuch mit einer besonderen didaktischen Zielsetzung handelt, ist von einer differenzierenden Benotung des Erfolgs abzusehen, da anderenfalls das didaktische Ziel verfehlt würde.
- (4) Der Leiter der Veranstaltung gem. Abs. 2 hat der Studienkommission regelmäßig über den Verlauf zu berichten.
- (5) Die Studienkommission ist berechtigt, den Unterrichtsversuch gem. Abs. 1 aufzuheben und stattdessen andere Unterrichtsversuche zuzulassen.

ZWEITE DIPLOMPRÜFUNG

§ 14 Diplomarbeit

- (1) Der/die Kandidat/in hat durch die selbständige Bearbeitung eines Themas aus den Fächern "Allgemeine Betriebswirtschaftslehre", "Erziehungswissenschaft", "Wirtschaftspädagogik einschließlich der Didaktik der wirtschaftswissenschaftlichen Fächer", "Besondere Betriebswirtschaftslehre" oder "Volkswirtschaftslehre" den Erfolg der wissenschaftlichen Berufsvorbildung durch eine Diplomarbeit (§ 25 Abs. 1 AHStG) nachzuweisen. Auf Antrag des/der ordentlichen Hörers/in kann das Thema einem anderen Diplom- oder Vorprüfungsfach der zweiten Diplomprüfung entnommen werden, wenn der/die Vorsitzende der Studienkommission vor Themenvergabe den unmittelbaren Bezug zum Ausbildungsziel der Studienrichtung feststellt.
- (2) Der/die Kandidat/in ist berechtigt, das Thema der Diplomarbeit nach Maßgabe des Abs. 1 selbst vorzuschlagen und einen zuständigen Universitätslehrer um die Betreuung zu ersuchen, oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der für die in Abs. 1 genannten Fächer gem. § 23 Abs. 1 lit. a UOG zuständigen Universitätslehrer auszuwählen. Die Diplomarbeit muß in engem thematischen Zusammenhang mit dem Fach "Wirtschaftspädagogik" stehen.
- (3) Der Student/die Studentin hat die Annahme oder die Vergabe eines Diplomprüfungsthemas gem. Abs. 2 durch einen Betreuer beim Präses der Prüfungskommission zu melden.
- (4) Das Thema der Diplomarbeit darf frühestens in den letzten zwei Wochen des zweiten anrechenbaren Semesters des zweiten Studienabschnitts vergeben werden. Die erste Diplomprüfung muß jedoch vollständig abgelegt sein.
- (5) Die Diplomarbeit ist bei der Prüfungskommission für die zweite Diplomprüfung einzureichen. Sie muß innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten durch den Gutachter beurteilt werden.
- (6) Der/die Studierende hat das Recht auf Einsichtnahme in das Gutachten und die Besprechung der Beurteilung.

§ 15 Zulassung zur zweiten Diplomprüfung

- (1) Die Zulassung zu einer Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung ist beim Präses der Prüfungskommission für die zweite Diplomprüfung zu beantragen.
- (2) Die Zulassung zu einer Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung setzt die positive Beurteilung der Teilnahme an den im Studienplan für dieses Prüfungsfach vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen gem. §§ 16 Abs. 15 und 27 Abs. 2 AHStG. voraus.

- 126 -

- (3) Die Zulassung zu den Teilprüfungen der zweiten Diplomprüfung aus den Fächern "Erziehungswissenschaft" und "Wirtschaftspädagogik einschließlich der Didaktik der wirtschaftswissenschaftlichen Fächer" setzt darüber hinaus die erfolgreiche Absolvierung des Schulpraktikums und die positive Beurteilung der Teilnahme an der Begleitlehrveranstaltung zu Schulpraktikum voraus.
- (4) Voraussetzung für die Zulassung zur letzten Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung ist überdies die Ablegung der Vorprüfungen und die Approbation der Diplomarbeit.

§ 16 Vorprüfungsfächer

- (1) Vorprüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung sind
 - a) Nach Wahl des/der Kandidaten/in eines der folgenden Fächer:
 - Betriebspädagogik,
 - Didaktik der Volkswirtschaftslehre,
 - Grundzüge des öffentlichen Rechts,
 - Finanzrecht,
 - Arbeitsrecht und Grundzüge des Sozialrechts,
 - Neuere Geschichte und Zeitgeschichte,
 - eine zweite besondere Betriebswirtschaftslehre nach Wahl des Kandidaten,
 - b) nach Wahl des/der Kandidaten/in eines der im § 10 lit. f genannten Fächer
 - c) Grundzüge der Volkswirtschaftstheorie und Volkswirtschaftspolitik
- (2) Die Prüfung in den Vorprüfungsfächern erfolgt in mündlicher Form.
- (3) Studierenden mit dem Wahlfach "Didaktik der Volkswirtschaftslehre" wird empfohlen, die entsprechende Vorprüfung parallel mit oder nach der in Abs. 1 lit. c genannten Vorprüfung abzulegen.

§ 17 Diplomprüfungsfächer

- (1) Diplomprüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung sind:
 - a) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
 - b) eine besondere Betriebswirtschaftslehre nach Wahl des/der Kandidaten/in,
 - c) Erziehungswissenschaft,
 - d) Wirtschaftspädagogik einschließlich der Didaktik der wirtschaftswissenschaftlichen Fächer.
- (2) Die Prüfung aus jedem Diplomprüfungsfach besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil. Die Zulassung zum mündlichen Prüfungsteil ist von der positiven Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeit abhängig.
- (3) Der Zeitraum zwischen der Anfertigung der schriftlichen Prüfungsarbeit und dem Beginn des mündlichen Prüfungsteils im Rahmen derselben Teilprüfung hat höchstens vier Wochen zu betragen.

§ 18 Zeugnis

Über das Bestehen der zweiten Diplomprüfung wird ein Diplomprüfungszeugnis ausgestellt, in dem sämtliche Prüfungsfächer sowie die erbrachten Leistungen aufgeführt werden.

§ 19 Sponson

- (1) Aufgrund des Bestehens der zweiten Diplomprüfung wird an die Absolventen/innen der wirtschaftspädagogischen Studienrichtung der akademische Grad eines Magisters oder einer Magistra der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (Mag.rer.soc.oec.) verliehen.
- (2) Um die Verleihung des akademischen Grades ist beim Fakultätskollegium anzusuchen. Dem Gesuch, das beim Dekanat einzubringen ist, ist das Studienbuch beizufügen.
- (3) Die Verleihung des akademischen Grades wird beurkundet.

§ 20 Übergangs- und Schlußbestimmungen

- (1) Gemäß § 45 Abs. 7 AHStG haben ordentliche Hörer, die vor dem Inkrafttreten dieses neuen Studienplanes ihr Studium begonnen haben, das Recht, sich durch schriftliche Erklärung zu Beginn des auf das Inkrafttreten folgenden Semesters diesem neuen Studienplan zu unterstellen. In diesem Fall werden zurückgelegte Studien dieser Studienrichtung zur Gänze in die vorgeschriebene Studiendauer eingerechnet und alle abgelegten Prüfungen anerkannt. Erfolgt die Unterstellung unter den neuen Studienplan während des ersten Studienabschnittes, so sind die fehlenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen bis zum Ende des sechsten anrechenbaren Semesters nachzuholen; erfolgt sie nach Abschluß des ersten Studienabschnittes, so sind die fehlenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen bis zum Antreten zur letzten Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung nachzuholen.
- (2) Über die Anrechnung von Studien und die Anerkennung von Prüfungen anderer als der wirtschaftspädagogischen Studienrichtung entscheidet in erster Instanz der Vorsitzende der Studienkommission, in zweiter Instanz die Studienkommission als Kollegialorgan.

§ 21 Inkrafttreten

Dieser Studienplan tritt nach Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck in Kraft.

Univ.-Prof. Dr. Herbert Altrichter
Vorsitzender der Studienkommission für
die wirtschaftspädagogische Studienrichtung